



Schweizerischer Gewerbeverband
Herrn Dr. P. Triponez
Direktor
Schwarztorstrasse 26
3000 Bern

Chur, 9. August 2006

Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme. Gerne möchten wir uns zu dieser Vorlage äussern. Betroffen sind in erster Linie die privaten Anbieter von Radio- und Fernsehprogrammen, wahrgenommen in Graubünden von der Südostschweiz Mediengruppe. Diese betreibt seit 1989 privates Radio (Radio Grischa und Radio Engiadina) und seit 1999 privates Fernsehen (Tele Südostschweiz). Wir haben die Südostschweiz Mediengruppe angefragt, welches die Konsequenzen des Entwurfes für die Erstellung und Verbreitung der privaten Radio- und Fernsehprogramme sein werden und sind dabei auf erstaunliche Einzelheiten gestossen, die im Resultat dazu führen können, dass das bestehende Angebot stark gefährdet ist.

I. ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Mit dem RTVG und dem RTVV wurde die marktverzerrende Tatsache einer gebührenfinanzierten SRG, die auch wirtschaftlich tätig sein darf, zementiert. Wir hätten es bevorzugt, dass der SRG die Gebührengelder und den Privaten alle Werbe- und

Sponsoringeinnahmen geblieben wären. Auf diese Weise wäre verhindert worden, dass ein übermächtiger „Player“, der seine Betriebsaufwendungen hauptsächlich nicht privatwirtschaftlich erwirtschaftet, den Markt und die Preise dominiert. Nun stehen wir jedoch wie bisher vor der Situation eines verzerrten Marktes. Der beschlossene Anteil am Gebührensplitting muss genügen, dieses Ungleichgewicht zu mildern. Zudem müssen die Splittinganteile so verteilt werden, dass alle Regionen über eigene Privatrado und –fernsehen verfügen. **Mit dem Vorschlag im Entwurf, wie er insbesondere aus Art. 36 Abs. 1 lit a und b hervorgeht, kann dieses Ziel nicht erreicht werden.**

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 36 Abs. 1 lit. a und b

Damit ein Radio-Vollprogramm existieren kann, werden je nach Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags bzw. im Bereich Verbreitung Einnahmen von ca. 2 bis 2.5 Mio. Franken zzgl. Verbreitungs- und Akquisitionskosten benötigt. Bei einem regionalen TV-Sender ist je nach Leistungsauftrag und Verbreitungskosten mit Betriebsaufwendungen von 4 Millionen Franken zu rechnen. Der Entwurf legt nun für die ganze Schweiz fest, dass der Gebührensplittinganteil bei Radios höchstens 30% und bei TV-Stationen 50% der Betriebskosten betragen darf. Die Konsequenzen für die bündnerischen Sender lautet, dass Radio Grischa und Radio Engiadina (Vollprogramm) rund 3.5 Millionen Franken Werbegelder erwirtschaften müssten, um 1.5 Millionen Franken Gebührengelder zu erhalten. Nach den Erfahrungen der letzten 18 bzw. 16 Jahre gibt der Werbemarkt diesen Betrag für Graubünden nicht her. Bei Tele Südostschweiz müssten aus Werbung und Sponsoring 2 Millionen Franken erwirtschaftet werden, um 2 Millionen Franken Gebührengelder zu erhalten. Die Erfahrungen der letzten sieben Jahre haben gezeigt, dass diese Erlöse, die ebenfalls vorwiegend aus dem regionalen Markt erzielt werden müssen, keinesfalls zu erreichen sind.

Mit einer föderalistischen und konzessionsgebietsabhängigen Lösung kann das Problem behoben werden, ohne dass wirtschaftliche Kriterien vernachlässigt werden. Zunächst muss abgeschätzt werden, wie hoch der Betriebsaufwand für die einzelnen Sender unter Berücksichtigung des Leistungsauftrags ist. Sodann wird die wirtschaftliche Refinanzierbarkeit in den Konzessionsgebieten analysiert. Die Diffe-

renz dieser beiden Beträge ergibt den Gebührensplittinganteil. Das realistische Potential an Werbe- und Sponsoringgeldern abzüglich der Akquisitionskosten muss der Sender selber erarbeiten. Von festen Prozentsätzen, die für die ganze Schweiz gelten, kann ohne Schaden abgesehen werden. Dieser Ansatz ist auch aus wirtschaftlicher Sicht richtig. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen liegen zudem alle Werte vor. Die Begrenzung auf einen Anteil der Betriebskosten hingegen könnte wiederum dazu führen, dass private Unternehmen Radio- und TV-Stationen querfinanzieren müssen, wie dies in den letzten 18 Jahren der Fall war.

Wir schlagen konkret folgende Änderung von Art. 36 Abs. 1 vor:

Der jährliche Gebührenanteil darf höchstens betragen:

lit. a) 50% eines Veranstalters eines Radioprogramms nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a RTVG;

lit. b) 80% eines Veranstalters eines Fernsehprogramms nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG;

Alternativ könnten die Sätze, wie im RTVV vorgesehen, angehoben werden. In diesem Fall schlagen wir vor, eine obere Grenze von Gebührengeldern bei Radios von 50% und bei TV von 80% der Betriebskosten festzulegen.

Wir schlagen vor Art. 36 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Der jährliche Gebührenanteil eines Veranstalters nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a RTVG und Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG darf höchstens betragen:

lit. a.) Die Kosten für den Betrieb und die Verbreitung abzüglich der möglichen Erträge aus dem Radio- bzw. Fernsehgeschäft.

lit. b) Die möglichen Erträge werden von Experten bestimmt und durch das Bundesamt für Kommunikation für die jeweiligen Konzessionsgebiete festgelegt.

Art. 45 Abs 2

Höchst problematisch und für Randregionen geradezu unvernünftig sind die Beiträge an die Verbreitung gelöst. In Art. 45 Abs. 1 RTVV sind Unterstützungen für Veranstalter mit übermässigem Verbreitungsaufwand vorgesehen. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings werden auch hier die Verbreitungszuschüsse auf 25% der Verbreitungskosten festgelegt. Dies ist nicht einzusehen. Weshalb und wie soll ein privater Veranstalter Gebiete verbreitungstechnisch versorgen, wenn er kei-

ne Möglichkeit zur Refinanzierung hat? Die Begrenzung auf 25% der Verbreitungskosten könnte dazu führen, dass ein Veranstalter mit übermässigen Verbreitungsaufwand Gelder zuschiessen muss, die er weder erwirtschaften kann, noch auch den Gebührenanteilen erhält. Vielmehr ist jedoch anzunehmen, dass er die Medien nicht betreiben wird.

Wir schlagen deshalb vor, die 25%-Grenze in Art. 45 Abs. 2 gänzlich fallenzulassen. und die Bestimmung wie folgt zu formulieren:

Der verfügbare Kredit wird im Verhältnis zum Aufwand je versorgter Person auf die nach Absatz 1 beitragsberechtigten Veranstalter aufgeteilt.

3. Abschnitt Investitionsbeiträge

Ebenfalls als nicht zweckmässig betrachten wir die Eingrenzung der Investitionshilfen in Abschnitt 3 auf neue Technologien. Nach Aussagen von Experten wird UKW auch in den nächsten 15 Jahren die Hauptverbreitungsart von Radio sein. Mit der Eingrenzung von Investitionszuschüssen auf neue Technologien müssten die Betriebe die analoge Verbreitungsart de facto selber finanzieren. Für Graubünden bedeutet dies Investitionen von ca. 2 Millionen Franken allein in die herkömmliche Radioinfrastruktur in den nächsten Jahren.

Wird die Begrenzung auf 25% der Betriebskosten wie in Art. 45 Abs. 1 hinzugezogen und gehen wir von Investitionen von 2 Millionen Franken aus, kann der Unternehmer aus Art. 45 bei linearen Abschreibungen innerhalb von 10 Jahren nicht einmal die Abschreibungen geltend machen.

Wir schlagen daher vor, die Investitionszuschüsse im RTVV auch für die herkömmliche Verbreitung zuzulassen und den 3. Abschnitt RTVV wie folgt zu ändern:

3. Abschnitt: Investitionsbeiträge für neue Technologien

Damit kann sichergestellt werden, dass auch Investitionsbeihilfen für bisherige Technologien gewährt werden. Die bisherigen Technologien werden auch in den nächsten 15 Jahren die Bestimmenden sein.

III. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die neue Verordnung sieht für das Berggebiet schwerwiegende Verschlechterungen vor, die so nicht hingenommen werden können. Konkret bedeutet die Umsetzung, dass nach 2008 in Graubünden wohl nur noch die verkabelten Gebiete bedient werden können, dass aber weite Teile im Einzugsgebiet beispielsweise von Radio Grischua oder Radio Engiadina nicht mehr versorgt werden. Deshalb stellen wir mit Nachdruck die Forderung, differenziertere, auf die regionalen Unterschiede Rücksicht nehmende Gebührensplittingsregelungen einzuführen.

Gerne hoffen wir, dass Sie sich unseren Ansichten und Überlegungen anschliessen können.

Freundliche Grüsse

Bündner Gewerbeverband

Unione grigionese delle arti e mestieri

Uniun grischuna d'artisanadi e mastergn

Der Präsident

Der Direktor

Gez. J. Mettler

gez. J. Michel